



SACHSEN-ANHALT

Merkblatt

Anträge auf Direktzahlungen

gemäß VO (EU) Nr. 1307/2013

für das Antragsjahr 2022

Lesen Sie bitte dieses Merkblatt vor dem Ausfüllen der Antragsunterlagen aufmerksam durch!

Die im Merkblatt enthaltenen Hinweise können nur eine Zusammenfassung von Schwerpunkten sein. Aufgrund der Komplexität der Regelungen wird empfohlen, die Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Ausgabe 2015“, herausgegeben vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), als Nachschlagewerk auch für die diesjährige Antragstellung zu nutzen. Diese Broschüre ist als pdf-Datei in der Antragssoftware eingestellt. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen und Ergänzungen zur Ursprungsfassung, über die das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft informierte, sind im Anschluss an dieses Merkblatt eingefügt. Hierzu ist jedoch zu beachten, dass die in der Broschüre und den Ergänzungen beschriebenen Regelungen zum aktiven Betriebsinhaber nicht mehr gelten, da Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bereits ab dem Jahr 2018 in Deutschland nicht mehr angewendet wird.

Die Anträge auf Direktzahlungen für das Antragsjahr 2022 umfassen den

- Sammelantrag zur Beantragung der Basisprämie und der Greening-Prämie, Umverteilungsprämie sowie der Junglandwirteprämie inklusive aller erforderlichen Anlagen zum Antragsverfahren (siehe unverzichtbare Antragsbestandteile) und den
- Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen (ZA) aus der nationalen Reserve für Neueinsteiger, Junglandwirte oder für Flächen, die im Jahr der erstmaligen Beantragung von Zahlungsansprüchen aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht beihilfefähig waren.

Mit der Beantragung der Basisprämie verpflichtet sich der Betriebsinhaber grundsätzlich auch zur Einhaltung der Auflagen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening). Bei Einhaltung der Greening-Auflagen wird eine entsprechende Prämie der Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening-Prämie) gewährt. Sie muss nicht separat beantragt werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht zu Neuigkeiten und Änderungen ab dem Jahr 2022.....	3
1.1 Kontrollen durch Monitoring und FotoApp	3
1.2 Neue Bindungen zur Flächenkennzeichnung.....	4
1.3 Erweiterung Nutzcodeliste Sachsen-Anhalt	5
2. Spezifische Hinweise	5
3. Grundsätzliche Hinweise	5
3.1 Antragstellerstammdaten.....	5
3.2 Antragstellung Direktzahlungen.....	6
3.2.1 Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve für das Antragsjahr 2022 für das Bundesland Sachsen-Anhalt (gemäß VO (EU) Nr. 1307/2013)	6
3.2.3 Basisprämie	7
3.2.4 Greening-Prämie	8
Anbaudiversifizierung	8
Ökologische Vorrangflächen	9
3.2.5 Umverteilungsprämie.....	11
3.2.6 Junglandwirteprämie.....	11
3.2.7 Kleinerzeugerregelung	12
3.2.8 Unverzichtbare Antragsbestandteile	13
3.2.9 Erklärungen und weitere Angaben des Antragstellers	14
Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland	15
I. Vorbemerkung	15
II. Aktiver Betriebsinhaber.....	15
III. Vorübergehende Lagerstätten für landwirtschaftliche Betriebsmittel und Produkte.....	2
IV. Dauergrünland.....	2
V. Sonstige Änderungen beim Greening	4
VI. Änderungen beim Sammelantrag	5
VII. Änderungen bei der Höhe der Sanktionen im InVeKoS.....	7
VII. Änderungen bei den Cross-Compliance-Sanktionen	7

1. Übersicht zu Neuigkeiten und Änderungen ab dem Jahr 2022

1.1 Kontrollen durch Monitoring und FotoApp

Das Land Sachsen-Anhalt hat in 2021 so genannte **Kontrollen durch Monitoring (KdM)** nach Artikel 40a der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 für alle flächenbezogenen Maßnahmen, die aus dem EGFL oder dem ELER finanziert werden, eingeführt. KdM bedeutet in diesem Zusammenhang, dass bei 100 Prozent der Parzellen aller landwirtschaftlichen Betriebe die Einhaltung von Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen beobachtet wird. Dazu werden Sentinel-Satellitenbilder in Zeitreihen automatisiert und kontinuierlich ausgewertet. Ggf. werden auch höher auflösende Satellitenbilder oder Feldbegehungen vor Ort zur Auswertung herangezogen. Die physischen Kontrollen vor Ort können damit zumindest teilweise ersetzt werden.

Diese Methode wurde 2021 bei allen flächenbezogenen Maßnahmen eingesetzt. Zunächst wurde mit der Überprüfung der im Geografischen Flächennachweis (GFN) angegebenen Kultur und der Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf Dauergrünlandflächen bzw. der Mindesttätigkeit im Falle von Bracheflächen begonnen. Dieses System wird in 2022 fortgesetzt.

Die vorläufigen Ergebnisse werden Ihnen analog 2021 in Form eines Ergebnis-Layers in der GIS-Ansicht des Antrags-Portals PROFIL INET ST zur Verfügung zu stehen.

Neu ist in 2022, dass Ihnen **LaFIS-GEOFOTO®** zur Verfügung steht. Dabei handelt es sich um eine Foto-App für Ihr Smartphone, mit der Sie georeferenzierte Fotos bei Bedarf erstellen können. Diese Fotos gelten als Nachweis darüber, welche Kultur tatsächlich auf der beantragten Flächen angebaut wurde, ob die Brache- oder Dauergrünlandflächen bereits gepflegt oder sonstige Förderkriterien, Verpflichtungen und Auflagen erfüllt wurden. Sie können mittels der APP zu jedem beliebigen Zeitpunkt Fotos erstellen oder Sie erhalten von der Verwaltung einen Auftrag dazu mit den genauen Koordinaten und zu fotografierenden Förderkriterien. Über die Foto-App kommunizieren Sie direkt mit der Verwaltung. Das Foto muss dann nicht mehr per E-Mail versandt oder über das Antragsportal hochgeladen werden. Nach positiver Verifizierung der Fotos ist eine Vor-Ort Kontrolle durch die Verwaltung dann nicht mehr erforderlich. Die Einreichung solcher Fotos ist jedoch nur dann erforderlich, wenn der Verwaltung keine eindeutigen KdM-Satelliten-Ergebnisse vorliegen

Die App steht im App Store oder auf Google Play zum Herunterladen bereit. Detaillierte Informationen zum Installieren und zur Anwendung sind auf dem ELAISA-Portal zu finden.

Aufgrund der vorläufigen KdM-Ergebnisse können Sie Ihren **Antrag bis zum 30. September 2022 ändern**, sofern die Anforderungen im Rahmen der Direktzahlungsregelungen oder der betreffenden flächenbezogenen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums eingehalten werden. Änderungen können jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn die Verwaltung im Rahmen einer Vor-Ort-oder Verwaltungskontrollen noch keine entsprechenden Feststellungen gemacht hat bzw. eine Vor-Ort-Kontrolle in Ihrem Betrieb noch nicht angekündigt wurde.

Gemäß den Festlegungen der EU-KOM ist der Übergang in die neue Förderperiode der GAP 2023 bis 2027 fließend. Das bedeutet, dass für bestimmte Verpflichtungen im Jahr 2023 bereits der Anbau im Jahr 2022 zu berücksichtigen ist. Das betrifft zum Beispiel die Vorgabe im Rahmen des **neuen Standards GLÖZ 7 (Fruchtfolge)**, dass im Antragsjahr auf der gleichen Fläche eine andere Kultur als im Vorjahr anzubauen ist. Der Anbau derselben Kultur ist nur dann zulässig, wenn

Zwischenfrüchte (oder ggf. Untersaaten oder Zweitkulturen) zwischen zwei Anbauperioden derselben Hauptkultur angebaut werden. Ab dem Spätsommer 2022 soll daher mittels KdM festgestellt werden, ob Zwischenfrüchte (oder ggf. Untersaaten oder Zweitkulturen) auf solchen Flächen angebaut werden. Diese Überprüfung wird dann in der neuen Förderperiode ab 2023 relevant, um die Einhaltung des neuen Standards GLÖZ 7 (Fruchtfolge) dokumentieren zu können. Danach ist ein Fruchtwechsel ab einer Betriebsgröße 10 ha Ackerland vorzunehmen. Ausgenommen sind Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland und Landwirte mit mehr als 75 % Dauergrünland bzw. Gras-/Grünfütterpflanzen, Brachen, Leguminosen oder einer Kombination der genannten Kulturen sowie einer Ackerfläche von weniger als 50 ha. Der Nachweis des Fruchtwechsels wird durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder die Begrünung infolge einer Untersaat (Ansaat bis 15.10. belassen und "sichtbar stehend" bis 15.02.) in bzw. nach einer Hauptkultur oder einer Zweitkultur, sofern diese noch im selben Jahr zur Ernte führt erbracht werden. Für die entsprechende Nachweisführung werden im Geografischen Flächennachweis drei neue Bindungen eingeführt (siehe Ziffer 1.2). Nähere Informationen zu GLÖZ 7 erfolgen zu gegebener Zeit auf dem ELAISA-Portal.

1.2 Neue Bindungen zur Flächenkennzeichnung

Aufgrund von Erfahrungen im ersten Jahr der Einführung des Flächenmonitorings als Kontrollinstrument erscheint die Angabe des Verwendungszwecks bei bestimmten Kulturen eine sinnvolle Ergänzung zur genauen Bestimmung der Kulturart durch das Kontrollsystem. Insoweit wird für die Wintergetreidearten die Möglichkeit eingeräumt, die vorgesehene Verwendung als **Ganzpflanzensilage** anzuzeigen. Hierzu können die betreffenden Flächen mit der Bindung „**GPS**“ versehen werden.

Bewirtschaftete **naturschutzrechtliche Kompensationsflächen** sind ab 2022 im geografischen Flächennachweis anzugeben. Die Angabe erfolgt durch die Bindung „**EA**“. Eine Förderung nach den Richtlinien markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL), freiwillige Naturschutzleistungen (FNL) und Vertragsnaturschutz (VNS) auf Kompensationsflächen ist ausgeschlossen. Ebenso ist die gleichzeitige Meldung von Kompensationsflächen als ökologische Vorrangfläche (ÖVF) im Rahmen des Greening nicht möglich.

Zum Nachweis des Fruchtwechsels in Bezug auf den neuen Standard GLÖZ 7 (siehe Ziffer 1.1 letzter Absatz) sollen Flächen mit vorgesehenem **Zwischenfruchtanbau** mit der Bindung „**ZF**“, mit **Untersaat** mit der Bindung „**US**“ und bei **Zweitkulturanbau** mit der Bindung „**2F**“ gekennzeichnet werden. Folgende Definitionen gelten:

- Zwischenfrucht: Kultur, die zwischen zwei Hauptfrüchten überjährig angebaut wird und mind. vom 15. Oktober des Antragsjahres bis 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche verbleibt
- Untersaat: Kultur, die gleich oder später in eine Hauptkultur eingesät wird und mind. vom 15. Oktober des Antragsjahres bis 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche verbleibt

Zweitkultur: Kultur, die wie eine zweite (Haupt-) Kultur angebaut wird und noch im Antragsjahr zur Ernte kommt (betrifft bestimmte Sonderkulturen bzw. den Gemüseanbau).

1.3 Erweiterung Nutzcodeliste Sachsen-Anhalt

Ab 2022 sind aufgrund fachstatistischer Anforderungen die Nutzcodes für **Amarant, Fuchschwanz (NC 186) sowie Quinoa (NC187)** in Sachsen-Anhalt anwendbar.

2. Spezifische Hinweise

In den vergangenen Jahren wurde häufig festgestellt, dass Gesamtparzellen bzw. **Schläge mit Zwischenfrüchten, die als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF)** aktiviert waren, nicht wie beantragt vorgefunden wurden. Häufig wurde im Folgeantragsjahr festgestellt, dass auf diesen Flächen Winterfrüchte angebaut wurden, ohne dass ein entsprechender Modifikationsantrag gestellt wurde. Die ÖVF-Zwischenfrüchte gelten damit als nicht vorgefunden. Die Direktzahlungen für das Vorjahr sind dann nachzuberechnen. Gegebenenfalls kann dies zu empfindlichen Kürzungen und Sanktionen führen, wenn der erforderliche Anteil an ÖVF von 5 Prozent am gesamten Ackerland dann nicht mehr erreicht wird.

Nach § 11a der InVeKoSV darf der Antragsteller seinen Sammelantrag bezüglich der darin aufgeführten Flächennutzung im Umweltinteresse (= Ökologische Vorrangflächen im Greening) dahingehend ändern, dass er brachliegende Flächen, Feldrand / Pufferstreifen, Streifen an Waldrändern, Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb, mit Zwischenfruchtanbau oder mit stickstoffbindenden Pflanzen ausschließlich durch Flächen mit Zwischenfruchtanbau ersetzen kann. Der Änderungsantrag ist bis spätestens 1. Oktober 2022 einzureichen.

Das Antragsformular und das dazugehörige Merkblatt sind in der Antragssoftware zu finden.

3. Grundsätzliche Hinweise

3.1 Antragstellerstammdaten

Wie in den Vorjahren werden in einem für alle Maßnahmen geltenden Formular den Antragstellerstammdaten, die allgemeinen Antragsteller- und Betriebsdaten erhoben.

Jeder Betrieb, der an einer Maßnahme des EGFL/ELER teilnimmt, ist verpflichtet, die Antragstellerstammdaten sowie die zutreffenden Anlagen (z. B. Allgemeine Angaben zum Betrieb)

ausgefüllt mit dem ersten im Jahr zu stellenden Antrag bei der zuständigen Behörde einzureichen. Auch bei der ausschließlichen Beantragung der Registrierung als Betriebsinhaber mit der Absicht der späteren Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind die Antragstellerstammdaten einzureichen.

Falls Sie 2022 noch keinen anderen Antrag auf Beihilfen oder Prämien eingereicht haben, sind die Antragstellerstammdaten spätestens zusammen mit dem „Sammelantrag“ und/oder dem „Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen“ einzureichen.

3.2 Antragstellung Direktzahlungen

Es ist grundsätzlich nur die elektronische Bearbeitung und Einreichung Ihrer Antragsunterlagen möglich.

Die ausgefüllten Antragsformulare (elektronisch erstellte Antragsunterlagen) müssen spätestens am **16. Mai 2022** mit allen Bestandteilen und Anlagen bei dem für Sie zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) eingegangen sein. Eine frühere Abgabe der Antragsunterlagen ist wegen eventuell notwendiger Rückfragen seitens des ALFF und zur Vermeidung von Wartezeiten unbedingt zu empfehlen. Die verspätete Abgabe von Unterlagen, die zur Vollständigkeit des jeweiligen Antrages notwendig sind, hat Kürzungen der Beihilfe zur Folge. Eine Terminüberschreitung von mehr als 25 Kalendertagen führt zur Ablehnung des Antrags, womit jeder Anspruch auf Beihilfegewährung entfällt.

In den Antragsformularen sind die Betriebsinhaberbezeichnung mit Ortsangabe und die Angabe der EU-Betriebsnummer auf der ersten Seite des Antrages erforderlich. Weitergehende Angaben zum Betriebsinhaber und zum Betrieb wurden bereits mit dem Formular Antragstellerstammdaten 2022 erhoben.

Die Angaben im geografischen Flächennachweis werden wie bisher neben dem Sammelantrag auch für die gesondert zu stellenden flächenbezogenen Anträge im Rahmen der sogenannten zweiten Säule (z. B. Agrarumweltprogramme) hinsichtlich des Nachweises der Flächen und deren Nutzung herangezogen. Sie werden auch zum Flächenabgleich mit eventuell bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) vorzuhaltenden Daten genutzt.

3.2.1 Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve für das Antragsjahr 2022 für das Bundesland Sachsen-Anhalt (gemäß VO (EU) Nr. 1307/2013)

Auch im Jahr 2022 kann die Zuweisung von Zahlungsansprüchen nur

- von Junglandwirten,
- von Betriebsinhabern, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen oder
- in anerkannten Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände

beantragt werden.

Die Niederlassung als Junglandwirt bzw. als Neueinsteiger muss nachweislich vor dem Datum, an dem der Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen gestellt wurde, liegen.

Informieren Sie sich bitte auch in der Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Ausgabe 2015“, herausgegeben vom BMEL (Textziffern 53-55). Dort sind die oben genannten Sachverhalte sehr ausführlich beschrieben und mit Beispielen untersetzt.

Für die Beantragung ist das vorgegebene, in der Antragssoftware enthaltene Antragsformular zu verwenden.

Vergessen Sie nicht die abschließende Erklärung im Formular durch Ankreuzen zu bestätigen!

3.2.2 Sammelantrag für das Antragsjahr 2022 für das Bundesland Sachsen-Anhalt - Anträge auf Direktzahlungen gemäß VO (EU) Nr. 1307/2013

Im Jahr 2022 können die folgenden Anträge im Bereich der Direktzahlungen im Sammelantrag eingereicht werden:

- Antrag auf Gewährung einer Basisprämie und der Greening-Prämie,
- Antrag auf Gewährung einer Umverteilungsprämie,
- Antrag auf Gewährung einer Junglandwirteprämie.

Bitte lesen Sie sich vor dem weiteren Ausfüllen des Sammelantrages in der Broschüre „**Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Ausgabe 2015**“ **unbedingt** die ausführlich beschriebenen Abschnitte zur Basisprämie, Greening-Prämie, Umverteilungsprämie und Junglandwirteprämie aufmerksam durch, damit Sie einschätzen können, ob Sie die jeweiligen Voraussetzungen für die Prämiengewährung erfüllen. Grundsätzlich gilt jedoch, dass eine Gewährung von Direktzahlungen nur erfolgen kann, wenn die beihilfefähige Fläche des Betriebs, für die der Betriebsinhaber über Zahlungsansprüche verfügt, nicht kleiner als ein Hektar ist. Dabei wird die beihilfefähige Fläche vor Anwendung eventueller Kürzungen im Wege von Verwaltungsanktionen zugrunde gelegt.

Die nachfolgenden Hinweise enthalten jeweils nur eine kurze Zusammenfassung zu den einzelnen Prämien:

3.2.3 Basisprämie

Die Basisprämienregelung als bedeutendste Direktzahlung basiert auch auf einem System von Zahlungsansprüchen. **Diese Zahlungsansprüche wurden auf Antrag den Betriebsinhabern im Jahr 2015 neu zugewiesen.** Nur beihilfefähige Flächen können zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen für die Basisprämie genutzt werden. Eine beihilfefähige Fläche kann nur dann zur Aktivierung eines Zahlungsanspruchs verwendet werden, wenn sie dem Betriebsinhaber am letzten Tag für die Stellung des Sammelantrags in dem jeweiligen Jahr zur Verfügung steht.

Die Beantragung erfolgt durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes im Sammelantrag:



Ich beantrage die Basisprämie und die Greening-Prämie durch die Aktivierung der mir am 16.05.2022 zur Verfügung stehenden Zahlungsansprüche mit denjenigen beihilfefähigen Flächen, die im geografischen Flächen-nachweis gekennzeichnet sind und die mir am 16.05.2022 zur Verfügung stehen.

3.2.4 Greening-Prämie

Betriebsinhaber, die ein Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben, müssen seit dem 1. Januar 2015 auf allen ihren beihilfefähigen Flächen bestimmte dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, das sogenannte "Greening", einhalten. Dies gilt auch für beihilfefähige Flächen, mit denen im jeweiligen Antragsjahr kein Zahlungsanspruch aktiviert wird oder die die Mindestparzellengröße nicht erreichen.

Bezugsgrundlage für alle Greening-Anforderungen sind die Flächen, die dem Betriebsinhaber zum Schlusstermin der Antragstellung zur Verfügung stehen. Die Anforderungen müssen jeweils – sofern keine anderen Zeiträume angegeben werden – während des gesamten Jahres eingehalten werden, auch dann, wenn die betreffende Fläche zwischenzeitlich an einen anderen Betriebsinhaber übertragen wird.

Die Betriebsinhaber erhalten hierfür eine Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, die so genannte "Greening-Prämie". Diese Prämie wird grundsätzlich für alle beihilfefähigen Flächen des Betriebs gewährt, für die der Betriebsinhaber im jeweiligen Antragsjahr einen Anspruch auf Gewährung der Basisprämie hat. Die Greening-Prämie wird – anders als die Basisprämie – ab dem Jahr 2015 im gesamten Bundesgebiet als einheitliche Prämie gewährt.

Verstöße gegen die Greening-Anforderungen können zu **Kürzungen der Greening-Prämie und zu Verwaltungssanktionen** führen.

Anerkannte **Betriebe des ökologischen Landbaus**, die für das gesamte Antragsjahr über eine Bescheinigung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/848 verfügen, sind von den Greening-Verpflichtungen befreit und haben automatisch ein Anrecht auf die Gewährung der Greening-Prämie. Die Befreiung vom Greening gilt nur für diejenigen Teile des Betriebs, die dem ökologischen Anbau dienen und für die eine Anerkennung der zuständigen Kontrollstelle vorliegt.

Betriebsinhaber, die an der **Kleinerzeugerregelung** teilnehmen, sind ebenfalls von der Einhaltung der Greening-Verpflichtungen befreit.

Das Greening umfasst die Maßnahmen:

- Anbaudiversifizierung
- Erhalt des Dauergrünlands und
- Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse (so genannte "ökologische Vorrangflächen").

Anbaudiversifizierung

Durch die Anbaudiversifizierung werden den Betriebsinhabern Mindestanforderungen bezüglich der Anzahl und der maximal zulässigen Anteile einzelner landwirtschaftlicher Kulturen am gesamten Ackerland ihres Betriebs (einschließlich der Parzellen, welche die für das jeweilige Bundesland geltende Mindestgröße für die Gewährung von Direktzahlungen nicht erreichen) vorgeschrieben. Dabei gelten im Hinblick auf den Umfang des Ackerlands des Betriebs u.a. folgende Vorgaben:

- Betriebsinhaber mit weniger als 10 Hektar Ackerland sind von der Anbaudiversifizierung befreit.
- Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers zwischen 10 und 30 Hektar, so müssen auf diesem Ackerland mindestens zwei verschiedene landwirtschaftliche Kulturen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % dieses Ackerlands einnehmen.
- Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 30 Hektar, so müssen auf diesem Ackerland mindestens drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % und die beiden größten Kulturen zusammen nicht mehr als 95 % dieses Ackerlands einnehmen.

Ökologische Vorrangflächen

Betriebsinhaber, deren Ackerland mehr als 15 Hektar beträgt, müssen grundsätzlich 5 Prozent des Ackerlandes als ökologische Vorrangfläche bereitstellen.

Bei der Prüfung, ob das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 15 Hektar beträgt, wird wie bei der Anbaudiversifizierung alles Ackerland des Betriebsinhabers einbezogen, das heißt auch solche Flächen, welche die für das jeweilige Bundesland geltende Mindestparzellengröße unterschreiten und für die daher keine Basisprämie gewährt wird. Zum Ackerland gehören bei dieser Prüfung auch alle in der Verfügungsgewalt des Betriebsinhabers stehenden Landschaftselemente, die innerhalb oder zwischen seinen Ackerflächen liegen oder an diese angrenzen und zur beihilfefähigen Fläche zählen, soweit der Betriebsinhaber diese nicht seinen angrenzenden Dauergrünland- oder Dauerkulturflächen zugeordnet hat.

Betriebe, die unter eine der im Folgenden beschriebenen Ausnahmeregelungen fallen, sind von der Verpflichtung zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen befreit:

- Betriebe mit einem hohen Anteil von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen und/oder Brache und/oder Leguminosen auf dem Ackerland, das heißt Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, brachliegendes Land ist, dem Anbau von Leguminosen oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient..
- Betriebe mit einem hohem Anteil von Dauergrünland und/oder Gras oder anderen Grünfütterpflanzen an der landwirtschaftlichen Fläche, das heißt Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient.

Um den Betriebsinhabern eine größtmögliche Flexibilität einzuräumen, werden in Deutschland grundsätzlich alle im EU-Recht aufgezählten Typen ökologischer Vorrangflächen angeboten. Für die einzelnen Typen gelten je nach ihrer ökologischen Wertigkeit unterschiedlich hohe Gewichtungsfaktoren. Diese bewegen sich in einer Größenordnung von 0,3 bis 2,0 (siehe Tabelle).

Tabelle: Typen ökologischer Vorrangflächen mit Gewichtungsfaktoren

Typ		Gewichtungsfaktor
a)	Brachliegende Flächen	1,0
b)	Terrassen	1,0
c)	Landschaftselemente (je Typ)	1,0 bis 2,0
d)	Feldrand- / Pufferstreifen	1,5
e)	Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern	1,5
f)	Flächen mit Niederwald und Kurzumtrieb	0,5
g)	Aufforstungsflächen	1,0
h)	Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründedecke (Untersaat)	0,3
i)	Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen	1,0
j)	Mit Honigpflanzen genutzte brachliegende Flächen	1,5
k)	Chinaschilf / Miscanthus	0,7
l)	Silphium	0,7

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf ökologischen Vorrangflächen verboten. Jeder Bezieher von Direktzahlungen hat in seinem Sammelantrag zu bestätigen, dass ihm dies bekannt ist.

Das Pflanzenschutzmittelverbot schließt das Beizen von Saatgut ein. Das Impfen von Saatgut ist dagegen zulässig, da es sich beim Impfen mit Knöllchenbakterien nicht um Pflanzenschutzmittel handelt.

Für die einzelnen Arten von ökologischen Vorrangflächen sind jeweils besondere Bedingungen festgelegt, deren Einhaltung Voraussetzung für die Anerkennung als ökologische Vorrangfläche ist. Diese werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert.

Mit Ausnahme der in Buchstaben f) und g) aufgeführten Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb und Aufforstungsflächen muss sich die ökologische Vorrangfläche auf dem Ackerland des Betriebs befinden. Bei den in den Buchstaben c) und d) aufgeführten Landschaftselementen und Puffer- und Feldrandstreifen kann die ökologische Vorrangfläche auch auf den dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehenden Flächen liegen, die an das Ackerland angrenzen.

Bemessungsgrundlage für die Bestimmung des notwendigen Flächenumfangs der vom Betriebsinhaber auszuweisenden ökologischen Vorrangflächen ist das Ackerland des Betriebs zuzüglich der

- beihilfefähigen Landschaftselemente, die an das Ackerland angrenzen und nicht bereits als Ackerland erfasst sind,
- Feldrand / Pufferstreifen, soweit sie nicht bereits als Ackerland erfasst sind,
- Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb sowie
- Aufforstungsflächen,

soweit der Betriebsinhaber diese Landschaftselemente, Feldrand / Pufferstreifen, Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb und Aufforstungsflächen als ökologische Vorrangflächen im Antrag ausgewiesen hat.

3.2.5 Umverteilungsprämie

Betriebsinhaber, die Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben, erhalten auf Antrag zusätzlich die Umverteilungsprämie. Die Umverteilungsprämie wird max. für die ersten 46 aktivierten Zahlungsansprüche eines Betriebsinhabers gewährt. Die Prämie ist bundeseinheitlich, sie wird jedoch in der Höhe gestaffelt.

Für die ersten 30 Zahlungsansprüche (Gruppe 1) wird ein höherer Betrag gewährt als für die nächsten 16 Zahlungsansprüche (Gruppe 2). Der Betrag für Zahlungsansprüche der Gruppe 2 beträgt 60 % des Betrages für Zahlungsansprüche der Gruppe 1. Die genauen Beträge werden jedes Jahr durch Division der zur Verfügung stehenden Obergrenze für die Umverteilungsprämie durch die insgesamt begünstigungsfähigen Zahlungsansprüche (unter Berücksichtigung des Gewichtungsfaktors von 0,6 für Zahlungsansprüche der Gruppe 2) ermittelt und im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Die Beantragung erfolgt durch Ankreuzen im Sammelantrag:

Zusätzlich zur Basisprämie beantrage ich für die mit beihilfefähigen Flächen aktivierten Zahlungsansprüche die Umverteilungsprämie, maximal jedoch i.H.v. 46 ha.

3.2.6 Junglandwirteprämie

Junglandwirten, die ein Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben, kann auf Antrag eine Junglandwirteprämie gewährt werden.

Die Zahlung wird Junglandwirten für maximal 90 der von ihnen aktivierten Zahlungsansprüche gewährt.

Die Zahlung für Junglandwirte kann je Betriebsinhaber maximal für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt werden und muss jedes Jahr beantragt werden.

Als Junglandwirte gelten **natürliche Personen**, die

- sich nachweislich vor dem Datum, an dem der Sammelantrag gestellt wird, erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlassen oder sich während der fünf Jahre vor der erstmaligen Beantragung der Basisprämie in einem solchen Betrieb niedergelassen haben und
- die im Jahr der erstmaligen Beantragung der Basisprämie nicht älter als 40 Jahre sind.

Die **Altersgrenze von 40 Jahren** spielt also nur im Jahr der erstmaligen Beantragung der Basisprämie eine Rolle. "Nicht älter als 40 Jahre" bedeutet, dass der Junglandwirt in dem Jahr der erstmaligen Beantragung der Basisprämie noch nicht sein 41. Lebensjahr vollenden darf.

Handelt es sich bei dem **antragstellenden Betriebsinhaber** nicht um eine natürliche Person, sondern um eine **juristische Person** oder um eine **Vereinigung natürlicher Personen** (zum Beispiel eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts), so kann diese grundsätzlich auch eine Zahlung für Junglandwirte erhalten, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Anerkennung als Junglandwirt

Die entsprechenden Angaben zur Kontrolle, ob der/die Junglandwirt/e als Junglandwirt im Sinne der Prämienregelung anerkannt werden kann/können, werden jährlich im Antragsformular abgefragt.

Die Beantragung der Junglandwirteprämie erfolgt durch Ankreuzen:

Ich beantrage die Junglandwirteprämie

3.2.7 Kleinerzeugerregelung

Betriebsinhaber, deren im Jahr 2015 gestellter Antrag auf Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung von der zuständigen Behörde bewilligt worden ist, gelten weiterhin als Kleinerzeuger. Eine ausdrückliche Erklärung, dass Sie auch in 2022 die Gewährung der beantragten Direktzahlungen im Rahmen der Kleinerzeugerregelung beantragen wollen, ist nicht erforderlich.

Betriebsinhaber, die die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung als Erbe eines dieser Betriebsinhaber erhalten haben, müssen erklären, dass Sie in 2022 die Gewährung der beantragten Direktzahlungen im Rahmen der Kleinerzeugerregelung als Erbe beantragen wollen.

Wenn Sie die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung mit Wirkung ab dem Jahr 2022 widerrufen möchten, wobei nach dem Ausstieg ein Wiedereinstieg in die Kleinerzeugerregelung nicht zulässig ist, ist dies entsprechend anzugeben.

Betriebsinhaber, die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen, unterliegen im Rahmen des Direktzahlungssystems nicht den Vorschriften des Greening und der Cross Compliance. Selbstverständlich gelten für diese Landwirte aber weiterhin die fachrechtlichen Vorschriften.

Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung bleiben in den normalen Stützungssystemen, das heißt, sie stellen auch die entsprechenden Anträge für die einzelnen Direktzahlungen. Die Zahlung, auf die sie Anspruch haben, ergibt sich aus der Summe ihrer Ansprüche aus den einzelnen Direktzahlungen, also der Basisprämie, der Greening-Prämie und der Umverteilungsprämie sowie gegebenenfalls auch der Zahlung für Junglandwirte. Allerdings ist ihr Anspruch auf maximal 1.250 Euro begrenzt. Liegt die Summe ihrer Ansprüche aus den einzelnen Stützungsregelungen über 1.250 Euro, so werden diese Ansprüche linear gekürzt.

Der Widerruf an der Teilnahme der Kleinerzeugerregelung bzw. die Teilnahme als Erbe wird durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes im Antragsformular beantragt:

Ich widerrufe die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung mit Wirkung ab dem Jahr 2022. Mir ist bekannt, dass nach dem Ausstieg ein Wiedereinstieg in die Kleinerzeugerregelung nicht zulässig ist.

Ich beantrage die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung als Erbe des

Name, Vorname des vererbenden Betriebsinhabers: _____

EU-Betriebsnummer des vererbenden Betriebsinhabers: _____

3.2.8 Unverzichtbare Antragsbestandteile

Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung insgesamt unverzichtbar:

- Antragstellerstammdaten 2022 für Beihilfen und Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL/ELER finanziert werden, einschließlich erforderlicher Anlagen
- Geografischer Flächennachweis (GFN) 2022 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilfen, einschließlich Angaben zu den Landschaftselementen (LE) und Parzelle geometrien für Flächen in Sachsen-Anhalt und soweit zutreffend
- für Flächen außerhalb Sachsen-Anhalts: Angabe und Einreichung dieser Flächen im jeweiligen Belegenheitsland mit der Antragssoftware des Belegenheitslandes
- ggf. Anlage „Zusätzliche flächenbezogene Angaben“

sowie die aufgrund der jeweiligen spezifischen Beantragung erforderlichen Anlagen, Nachweise und Belege.

Ohne diese Anlagen sind der Sammelantrag oder der Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve nicht vollständig.

Beachten Sie bitte, dass über die unverzichtbaren Antragsbestandteile hinaus jeweils für spezifische Beantragungen und Sachverhalte weitere Unterlagen mit dem Antrag eingereicht werden müssen, um die Vollständigkeit zu gewährleisten.

Bauen Sie z. B. im Rahmen der Basisprämienregelung **Hanf** an oder ist Hanf Bestandteil einer von Ihnen verwendeten Saatgutmischung sind:

1. eine Kopie des Vertrages bzw. der Verpflichtung und
2. die Originaletiketten des verwendeten Saatgutes bzw. die Erklärung über die Aufteilung des verwendeten Saatgutes
3. das Formblatt für die mit dem Sammelantrag einzureichende „Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf“

bei Ihrem zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) einzureichen.

Zudem sind der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

4. das Formblatt für die Anzeige des Anbaus von Nutzhanf gemäß §24a BtMG,
5. das Formblatt für die Meldung über den Beginn der Blüte für den Anbau von Nutzhanf gemäß § 28 Absatz 2 InVeKoS-Verordnung

zuzusenden.

Die Originaletiketten der Hanfsorte sind sowohl beim Anbau von Hanf (Nutzcode 701) als auch bei Hanfmischungen (Nutzcode 866) mit dem Sammelantrag, also spätestens bis zum 16. Mai 2022, einzureichen. Erfolgt die Aussaat nach dem 30. Juni, sind die Etiketten spätestens bis zum 1. September einzureichen.

3.2.9 Erklärungen und weitere Angaben des Antragstellers

Bitte beachten Sie die Erklärungen und Verpflichtungen im Antragsformular genau, da Sie mit dem Einreichen über das Internet deren Kenntnis und Einhaltung bestätigen.

[Stand: 04.02.2022]

Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland

Wichtige durchgeführte und geplante Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem in der Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland“ für 2015 dargestellten Sachstand

I. Vorbemerkung

Aufgrund von Änderungen der Rechtsgrundlagen sowie aufgrund von Auslegungsvermerken der Europäischen Kommission haben sich gegenüber dem in der Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland“ für 2015 dargestellten Sachstand einige Änderungen ergeben. Die wesentlichen Änderungen werden im Folgenden dargestellt¹.

~~II. Aktiver Betriebsinhaber~~

~~— Änderungen gegenüber Textziffer (TZ) 18—23 der Broschüre~~

~~Gemäß einer Auslegung der Europäischen Kommission sind im Hinblick auf die Eigenschaft des „Aktiven Betriebsinhabers“ auch mit dem Betriebsinhaber verbundene Unternehmen zu berücksichtigen. Dabei ist ein verbundenes Unternehmen ein Unternehmen;~~

~~— über das der Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat oder~~

~~— das über den Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat oder~~

~~— über das ein Unternehmen die alleinige Kontrolle hat, das auch über den Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat.~~

~~Beispiel: Der Betriebsinhaber bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb. Er ist aber gleichzeitig Mehrheitseigner einer GmbH, die eine Sportanlage betreibt.~~

¹ Für Vollständigkeit, Fehler redaktioneller und technischer Art, Auslassungen usw. sowie die Richtigkeit des Inhalts dieser Veröffentlichung kann keine Haftung übernommen werden. Soweit zu Rechtsfragen Stellung genommen wird, erfolgt dies des Weiteren unter dem Vorbehalt der Entscheidung der für die Durchführung zuständigen Behörden und der Gerichte.

~~Übt ein solches mit dem Betriebsinhaber verbundenes Unternehmen— wie im Beispiel dargestellt— eine in der Negativliste aufgeführte Aktivität aus, erhält der Betriebsinhaber keine Direktzahlungen, sofern er nicht nachweist, dass er doch als aktiver Betriebsinhaber gilt. Diesen Nachweis kann er durch Erfüllung eines der festgelegten Kriterien erbringen (Geringfügigkeitschwelle von 5.000 € Direktzahlungen im vorangegangenen Antragsjahr, nicht unwesentliche landwirtschaftliche Tätigkeit, landwirtschaftliche Tätigkeit ist Hauptgeschäftszweck, die Direktzahlungen machen mindestens 5 % der außerlandwirtschaftlichen Gesamteinkünfte aus; siehe Kapitel 4.1.3 der Broschüre). Bei diesem Nachweis ist der Unternehmensverbund insgesamt zu berücksichtigen.~~

(galt bis 2018)

III. Vorübergehende Lagerstätten für landwirtschaftliche Betriebsmittel und Produkte

Änderungen gegenüber TZ 59 und TZ 61 der Broschüre

Gemäß einer Auslegung der Europäischen Kommission gilt die vorübergehende Lagerung landwirtschaftlicher Betriebsmittel (z. B. Dunglager) und landwirtschaftlicher Produkte (z. B. Strohballenlager, Silagemiete) auf landwirtschaftlichen Flächen als nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit auf diesen Flächen. Solche landwirtschaftlichen Flächen bleiben nur dann für das jeweilige Antragsjahr beihilfefähig, wenn durch die vorübergehende Lagerung keine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit gegeben ist. Bei der Beurteilung sind die in Textziffer 61 genannten Kriterien anzuwenden.

IV. Dauergrünland

1. Neue Einstufung von Reinsaaten von Futterleguminosen

Änderungen gegenüber TZ 186 sowie Anhang 5 Abschnitte 1.14 und 5

Reinsaaten von Futterleguminosen (z.B. Klee, Luzerne, Luzerne-Klee-Gemische) gelten nicht als Grünfütterpflanzen im Sinne der Definition der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013. Flächen mit Reinsaaten dieser Kulturen gelten als Ackerflächen und werden damit auch nicht nach fünf Jahren zu Dauergrünland. Dabei gelten die Flächen auch noch als Reinsaaten, wenn im Laufe der Zeit ein geringfügiger Anteil von Gras aufgrund von Selbstaussaaten eingewachsen ist. Ein Anbau z. B. von Klee in Reinsaat nach vorheriger Ackergrasnutzung beendet damit den Fünfjahreszeitraum für die Entstehung von Dauergrünland.

2. Weitere Änderungen der Einstufung einzelner Kulturen
 Änderungen gegenüber Anhang 5 Abschnitt 5

Flächen mit Reinkulturen zur Grassamenvermehrung sind Ackerland und werden nicht zu Dauergrünland. Die Neuaussaat einer Reinkultur zur Grassamenvermehrung nach vorheriger Ackergrasnutzung beendet damit den Fünfjahreszeitraum für die Entstehung von Dauergrünland.

3. Begrünte Flächen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen
 Änderungen gegenüber TZ 186

Flächen, die im Rahmen von Verpflichtungen aus Agrarumwelt- (AUM) oder Agrarumwelt- Klimamaßnahmen (AUKM) nach den einschlägigen EU-Verordnungen mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsen sind, werden nicht zu Dauergrünland. Die Fünf-Jahresregel für die Entstehung von Dauergrünland wird für den Verpflichtungszeitraum ausgesetzt. Zeiten davor und danach werden aber angerechnet, wenn die Flächen in diesem Zeitraum mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsen waren bzw. sind. Allerdings werden die Zeiten vor dem Verpflichtungszeitraum nicht berücksichtigt, wenn sich eine Verpflichtungsperiode zur Beibehaltung des Grünlandes an eine Verpflichtungsperiode zur Umwandlung angeschlossen hat oder wenn die Verpflichtung für mindestens 10 Jahre gegolten hat. Die beschriebene Ausnahme gilt auch für nationale Maßnahmen, sofern sie ähnliche Ziele haben sowie unter ähnlichen Bedingungen und mutatis mutandis gemäß den relevanten Regeln der entsprechenden EU-Verordnungen durchgeführt werden.

4. Nutzungsänderungen von Dauergrünland in nicht landwirtschaftliche Nutzungen
 Änderungen gegenüber TZ 80 – 85

Gemäß Auslegung der Europäischen Kommission sind Nutzungsänderungen von Dauergrünland in nichtlandwirtschaftliche Nutzungen (z. B. Aufforstung, natürliche Sukzession, Bebauung, Nutzung als Infrastrukturfäche) als Umwandlung von Dauergrünland im Sinne der EU-Direktzahlungsregelungen anzusehen.

Damit sind solche Nutzungsänderungen bei umweltsensiblen Dauergrünland in FFH- Gebieten im Rahmen der Direktzahlungsregelungen ausgeschlossen. Bei anderem Dauergrünland bedürfen solche Umnutzungen einer Genehmigung. Das EU-Recht ermöglicht jedoch in besonderen Fällen die Herausnahme einzelner Dauergrünlandflächen aus der Kulisse des umweltsensiblen Dauergrünlands. Von dieser Möglichkeit soll in Deutschland Gebrauch ge-

macht werden. Die Bundesregierung hat einen entsprechenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes beschlossen, der nun in die parlamentarischen Beratungen geht. In dem Gesetzentwurf ist weiterhin vorgesehen, dass – wenn keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen – Genehmigungen für Nutzungsänderungen von Dauergrünland in nichtlandwirtschaftliche Nutzungen ohne Verpflichtung zur Neuanlage von Dauergrünland an anderer Stelle erteilt werden; Nutzungsänderungen, die unter Beachtung dieser anderen Rechtsvorschriften bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vorgenommen worden sind oder werden, sollen als genehmigt gelten.

V. Sonstige Änderungen beim Greening

1. Umstellung auf ökologischen Landbau Änderungen gegenüber TZ 71 und TZ 121

Umstellungsbetriebe auf den ökologischen Landbau sind im ersten Jahr der Umstellung auch dann von den Greeningverpflichtungen befreit, wenn sie erst nach Beginn des Antragsjahres aber spätestens bis zur Antragstellung auf die Direktzahlungen mit der Umstellung begonnen haben und für den Rest des Antragsjahres über eine Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verfügen oder anderenfalls einen anderen geeigneten Nachweis vorlegen, dass sie die Voraussetzungen erfüllen.

2. Ufervegetationsstreifen bei Pufferstreifen als ökologische Vorrangflächen Änderungen gegenüber TZ 101

Pufferstreifen entlang von Wasserläufen können auch Ufervegetationsstreifen umfassen. Allerdings kann ein Pufferstreifen nicht nur aus Ufervegetationsstreifen bestehen. Ein Ufervegetationsstreifen, der sich nicht in der Verfügungsgewalt des Landwirts befindet, ist nicht berücksichtigungsfähig. Er ist allerdings bei der zulässigen Maximalbreite des Pufferstreifens zu berücksichtigen. Ist ein nicht in der Verfügungsgewalt des Landwirts stehender Ufervegetationsstreifen beispielsweise 11 m breit, kann der Landwirt nur einen daran angrenzenden Streifen von maximal 9 m (= 20 m - 11 m) als ökologische Vorrangfläche der Kategorie Pufferstreifen anmelden. Ein in der Verfügungsgewalt des Landwirts befindlicher Ufervegetationsstreifen kann nur bis maximal 10 m Breite berücksichtigt werden. Ist dieser Ufervegetationsstreifen breiter (z. B. 12 m), sind für den Landwirt nur 10 m berücksichtigungsfähig; allerdings bleibt die Begrenzung der maximalen Pufferstreifenbreite von 20 m. In diesem Fall wären maximal 18 m berücksichtigungsfähig (10 m von den 12 m Ufervegetationsstreifen sowie 8 m angrenzender Streifen).

3. Nutzung von brachliegenden Flächen und Feldrandstreifen Änderungen gegenüber TZ 96 und 100

Der Aufwuchs von als ökologische Vorrangflächen angemeldeten brachliegenden Flächen und Feldrandstreifen kann ab dem 1. August des Antragsjahres durch Schafe oder Ziegen beweidet werden. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden der Länder ab dem 1. Juli des jeweiligen Jahres allgemein oder im Einzelfall zulassen, dass in Gebieten, in denen aufgrund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere ungünstiger Witterungsereignisse, nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht oder stehen wird, der Aufwuchs durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt wird.

VI. Änderungen beim Sammelantrag

1. Geografisches Beihilfeantragsformular Änderungen gegenüber TZ 119,/ TZ 130 und TZ 135

Alle Flächen, die in dem Land liegen, in dem der Antragsteller seinen Betriebssitz hat, sind ab 2016 in das von der zuständigen Landesstelle zur Verfügung gestellte geografische Beihilfeantragsformular nach Lage und Größe genau einzuzeichnen. Die Flächen sollen dadurch im Sammelantrag noch präziser erfasst und Doppelförderungen vermieden werden.

Für Flächen, die mit Hilfe des geografischen Beihilfeantragsformulars angegeben werden, sind von den Landesstellen Vorabprüfungen auf mögliche Überlappungen von landwirtschaftlichen Parzellen oder Überschreitungen von Referenzparzellen durchzuführen. Die Antragsteller werden hierüber informiert und können solche Fehler noch bis 35 Tage nach dem spätesten Termin für die Einreichung des Sammelantrags sanktionslos korrigieren. Gegebenenfalls ist dabei eine Abstimmung des genauen Grenzverlaufes mit den betreffenden Nachbarn sinnvoll. In den Jahren 2016 und 2018 können die Länder hiervon abweichende Regelungen treffen.

2. Änderungen bei ökologischen Vorrangflächen Änderungen gegenüber TZ 126,/ TZ 127 und TZ 129

Durch den neuen § 11a der InVeKoS-Verordnung können Landwirte auch nach Ablauf der Antragsfrist im Sammelantrag ausgewiesene ökologische Vorrangflächen durch andere Flächen ersetzen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Antrag geht bis zum 1. Oktober eines Jahres bei der zuständigen Landesstelle ein.

- *Es wurde vor Beantragung der Änderung noch keine Vorortkontrolle angekündigt.*
- *Auf den Ersatzflächen werden Zwischenfrüchte angebaut.*
- *Die Ersatzfläche stand dem Antragsteller bereits am Schlusstermin der Antragstellung (in der Regel ist dies der 15. Mai) zur Verfügung und ist bereits im Sammelantrag vor der Beantragung der Änderung enthalten. Später hinzugekommene Flächen werden nicht berücksichtigt.*
- *Für die Änderung bestehen rechtfertigende Gründe, d.h. Umstände, die der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht absehen konnte und die einer Erfüllung seiner Verpflichtungen mit den ursprünglich angegebenen Flächen entgegenstehen. Wenn lediglich eine Fläche mit Zwischenfruchtanbau durch eine andere Fläche mit Zwischenfruchtanbau ersetzt wird, wird stets davon ausgegangen, dass rechtfertigende Gründe vorliegen; eine Begründung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.*

Keine Änderungen sind möglich für stabile ökologische Vorrangflächen wie z.B. geschützte Landschaftselemente. Eine Besserstellung ist ausgeschlossen, das heißt, es können nach der Änderung unter Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren nicht mehr ökologische Vorrangflächen anerkannt werden als im ursprünglichen Antrag angegeben wurden.

Daneben hat die Europäische Kommission die Möglichkeit eingeräumt, dass im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle im Antrag als ökologische Vorrangflächen angemeldete Flächen, die aber nicht als solche anerkannt werden können, durch andere zum Zeitpunkt der Kontrolle vorhandene und im Antrag als landwirtschaftliche Fläche angegebene, aber nicht als ökologische Vorrangflächen ausgewiesene Flächen ersetzt werden können (Kompensationsregelung). Dies kann z.B. der Fall sein, wenn ein Landwirt einen Feldrandstreifen im Sammelantrag als ökologische Vorrangfläche angegeben hat, dieser aber wegen Überschreitung der maximalen Breite von 20 m nicht anerkannt werden kann; in diesem Fall ist dann die Anerkennung dieser Fläche als stillgelegte Fläche möglich.

~~3. Zusätzliche Nachweispflichten für die Eigenschaft „Aktiver Betriebsinhaber“~~ ~~Änderungen gegenüber TZ 121~~

~~Deutlich erweitert werden die Nachweispflichten und der Kontrollumfang hinsichtlich der Eigenschaft „Aktiver Betriebsinhaber“. Diese Änderungen gehen zurück auf eine Auslegung der Europäischen Kommission (s. a. Abschnitt II.). Künftig sind im Sammelantrag auch mit dem Antragsteller verbundene Unternehmen anzugeben, die eine Tätigkeit aus der Negativliste ausüben. Nachweise, die belegen sollen, dass der Antragsteller aktiver Betriebsinhaber ist, müssen auch verbundene Unternehmen einbeziehen.~~

~~Betriebsinhaber, die angeben, keine Tätigkeit aus der Negativliste auszuüben, müssen im Sammelantrag angeben, über welche Unterlagen sie verfügen, um zu belegen, dass sie aktiver Betriebsinhaber sind und diese Nachweise auf Verlangen der zuständigen Behörden vorlegen. Auch solche Betriebsinhaber sind zumindest stichprobenweise zu kontrollieren.~~

VII. Änderungen bei der Höhe der Sanktionen im InVeKoS

Änderungen gegenüber TZ 140

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag vorgelegt, der für Basisprämie, Junglandwirteprämie und Umverteilungsprämie sowie für bestimmte flächenbezogene Maßnahmen der

2. Säule weniger Sanktionsstufen, verringerte Sanktionen und in bestimmten Fällen zusätzliche Kontrollen im Folgejahr vorsieht. Diese Vorschläge befinden sich jedoch noch im Abstimmungsprozess.

VII. Änderungen bei den Cross-Compliance-Sanktionen

Änderungen gegenüber TZ 168

Die Europäische Kommission verlangt, dass bei wiederholten geringfügigen Verstößen gegen dieselbe Cross-Compliance-Verpflichtung innerhalb von 3 Jahren strenge Sanktionsregelungen angewandt werden. Wenn z.B. bei einem Landwirt, der jährlich 30.000 € an Direktzahlungen erhält, bei Kontrollen festgestellt wird, dass er innerhalb von 3 Jahren nach einem als Frühwarnung eingestuften geringfügigen Verstoß erneut die Geburt oder den Verkauf/Abgang einzelner Rinder zu spät an die HIT-Datenbank gemeldet hat, erhält er rückwirkend für das Jahr des ersten Verstoßes eine Sanktion von 1 % bzw. 300 € und für das Jahr des erneuten Verstoßes eine Sanktion von 3 % bzw. 900 €. Wird in den folgenden 3 Jahren noch einmal ein Verstoß gegen dieselbe Anforderung festgestellt, erhöht sich die Sanktion sogar auf 9 % bzw. 2.700 €. Gleiches gilt für andere geringfügige Verstöße wie z.B. den Aufzeichnungspflichten im Rahmen der Bestandsregister.



Bundesanstalt für Landwirtschaft
und Ernährung
Referat 512
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Januar 2022

MERKBLATT

Für Landwirte, die im Jahr 2022 Nutzhanf anbauen

Allgemeine Hinweise

Alle Erklärungen und Meldungen sind vollständig und gut leserlich auszufüllen. Soweit Unterlagen zur Fristwahrung per Fax eingereicht werden, sind die entsprechenden Originale umgehend auf dem Postweg nachzureichen.

Ein Rechtsanspruch kann nur aus den Rechtsgrundlagen, keinesfalls aber aus diesem Merkblatt abgeleitet werden.

1. Rechtsgrundlagen

Maßgebend sind insbesondere folgende vom Rat und der Kommission erlassene Rechtsakte in den jeweils geltenden Fassungen:

- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1307/2013**
(mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik)
 - ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 809/2014**
(Durchführungsbestimmungen)
- Für die nationale Durchführung gelten in der jeweils geltenden Fassung:
- ⇒ Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG)
 - ⇒ Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung)
 - ⇒ Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz - BtMG).

2. Basisprämie

Die Basisprämie wird für beihilfefähige Flächen im Rahmen des Sammelantrags von den nach Landesrecht zuständigen Stellen gewährt. Der Flächennachweis ist unverzichtbarer Bestandteil des Sammelantrags. Flächen auf denen Nutzhanf angebaut wird, sind im Antrag mit anzugeben.

Die Zahlung ist unter anderem abhängig von dem Nachweis der Verwendung von zertifiziertem Saatgut einer im Sortenkatalog benannten Sorte (Anlage 4), wobei dieser Nachweis zwingend über die Vorlage der amtlichen Saatgutetiketten geführt werden muss (siehe 3.2).

Die Saatgutetiketten sind außen am Saatgebände angebracht.

Näheres hierzu erfahren Sie beim zuständigen Landwirtschaftsamt.

Zusammen mit dem Sammelantrag ist eine gesonderte **Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf** abzugeben. Ein entsprechender Vordruck ist üblicherweise den durch die Landesstelle übersandten Antragsunterlagen beigelegt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Vordruck gemäß Anlage 2 zu verwenden.

Die genannte Erklärung wird von der Landesstelle mit einem Prüfvermerk versehen und an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) weitergeleitet.

3. Zusätzliche Hinweise

3.1. Anbauanzeige

Die **Anbauanzeige** ist bis zum 1. Juli 2022 direkt an die Bundesanstalt zu übersenden.

Die **Anbauanzeige für den Anbau als Zwischenfrucht ist ebenfalls bis zum 1. Juli 2022** direkt an die Bundesanstalt zu übersenden.

Die Abgabe der Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf beim Land entbindet nicht von der Verpflichtung zur **Abgabe der Anbauanzeige gemäß § 24a BtMG gegenüber der Bundesanstalt** (Anlage 1).

Weitere Hinweise sind der Anlage 5 zu entnehmen.

3.2 Saatgutetiketten

Bei einem Anbau von Nutzhanf mit **Basisprämie** sind die amtlichen Saatgutetiketten der zuständigen Landesbehörde vorzulegen.

Erfolgt ein Anbau von Nutzhanf **ohne Basisprämie** so sind die amtlichen Saatgutetiketten bis zum 1. Juli des Anbaujahres der Bundesanstalt vorzulegen.

Sofern die Aussaat von Nutzhanf **als Zwischenfrucht** nach dem 1. Juli des Anbaujahres erfolgt, sind die amtlichen Etiketten bis zum 01. September des Anbaujahres bei der Bundesanstalt vorzulegen, soweit diese nicht im Rahmen der Regelungen über die Basisprämie der zuständigen Landesbehörde vorgelegt worden sind.

Für den Anbau von Nutzhanf als Zwischenfrucht dürfen nur zugelassene Sorten mit einem THC-Gehalt von weniger als 0,2% verwendet werden (siehe Anlage 4). Das Saatgut muss zertifiziert sein. Ein Nachbau ist nicht gestattet.

3.3. Kontrolle durch die Bundesanstalt

Die **Kontrollen des THC-Gehalts** (Probenahmen) werden von der Bundesanstalt durchgeführt. Anbauer, deren Hanfflächen kontrolliert werden, erhalten von der Bundesanstalt eine entsprechende Mitteilung.

Der Landwirt teilt der Bundesanstalt den Beginn der Blüte (Anlage 3) für seine angebauten Flächen schriftlich mit.

Das gilt auch für den Anbau als Zwischenfrucht, sofern es auch dort zu einer Blüte kommt.

3.4. Erntefreigabe

Mit der **Abernte des Hanfs** darf frühestens begonnen werden, wenn

- der Anbauer ein entsprechendes Freigabeschreiben von der Bundesanstalt erhalten hat
- oder
- die Kontrolle (Probenahme) tatsächlich durchgeführt wurde.

4. Muster und Formblätter

Soweit von der Bundesanstalt Muster und Formblätter für Anzeigen und Erklärungen aufgelegt werden, sind ausschließlich diese zu verwenden.

Die Unterlagen können hier angefordert werden:

**Bundesanstalt für Landwirtschaft
und Ernährung
Referat 512
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn**

Tel.: 0228/6845-3670 Fax: 030/1810 6845 399 E-Mail: nutzhanf@ble.de

oder im Internet unter www.ble.de (Unsere Themen/ Landwirtschaft/ Nutzhanf) abgerufen werden.

Wird von
der zuständigen Landesstelle
bis zum 15. Juli 2022
an das Referat 512,
Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn
weitergeleitet

Vorlagefrist:
zusammen mit dem Sammelantrag
bei der zuständigen Landesstelle
bis spätestens 15. Mai 2022

Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf

Betriebsnummer: _____

Name: _____ **Vorname:** _____

Straße: _____ **Telefon:** _____

PLZ/Ort: _____ **Faxnummer:** _____

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir entsprechend dem Sammelantrag gemäß der
Verordnung (EU) Nr. 809/2014 auf der/den unten genannten Fläche(n) **Hanf** ausgesät habe(n).

Sorte	Bundes- Land	Aussaat- menge kg/ha	Anbaufläche Flik- Nr. (Flächenidentifikator) Schlagbezeichnung/Feldstück (bei weiteren Flächen bitte gesonderte Aufstellung beifügen)	Aussaat- Fläche ha, a	Nutzungs- code	Bearbeitungs- spalte

Ort, Datum

Unterschrift des Erzeugers

Prüfvermerk des Landwirtschaftsamtes:

- Die angegebenen Flächen stimmen mit den Flächen des Sammelantrags überein.
- Für die genannten Flächen wurde die Basisprämie beantragt.
- Die angegebenen Hanfsorten sind zulässig. Die Saatgutnachweise (Originaletiketten) liegen vor.

Ort, Datum

Unterschrift

Information zum Anbau von Nutzhanf gemäß Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

1. Anbaubefugnis

Der Anbau von Nutzhanf ist nur den Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) erlaubt. Landwirt ist, wer als Unternehmer ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen betreibt. Unternehmer ist, wer seine berufliche Tätigkeit selbständig oder hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen Unternehmen ausübt. Diese Voraussetzungen liegen in der Regel dann vor, wenn der Landwirt bei einer landwirtschaftlichen Alterskasse versichert ist oder sich von der Versicherungspflicht hat befreien lassen und der die landwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht nur von ganz kurzer Dauer, sondern zum Zwecke einer überwiegend planmäßigen Aufzucht von Bodengewächsen betreibt. Privatpersonen, die die Landwirtschaft nicht als Beruf oder nicht selbständig ausüben, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Unternehmen der Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, der Fischzucht, der Teichwirtschaft, der Imkerei, der Binnenfischerei und der Wanderschäferei, oder diejenigen, die für eine Beihilfegewährung nach der VO (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 nicht in Betracht kommen, dürfen Hanf nicht anbauen.

Rübenzüchter, die Hanf als Schutzstreifen bei der Rübenzüchtung pflanzen, müssen den Hanf vor der Blüte vernichten.

Für andere Personen oder Unternehmen besteht die Möglichkeit beim

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

- Bundesopiumstelle -

Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3

53175 Bonn

Telefon: 0228 / 99-307-5127

Fax: 0228 / 99-307-5210

eine befristete Anbauerlaubnis (gemäß § 3 BtMG) zu beantragen. Diese wird jedoch nur dann erteilt, wenn der Anbau wissenschaftlichen und anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken dient. Bei einer Genehmigung durch die Bundesopiumstelle ist keine Anzeige über den Anbau von Nutzhanf (gemäß § 24a BtMG) bei der BLE einzureichen.

Auch der Anbau von zugelassenen THC- armen Hanfsorten durch wissenschaftliche Institute bedarf der Genehmigung durch die Bundesopiumstelle.

Der Anbau von Hanf zum Zwecke des Verkaufs als Zierpflanze ist nicht zulässig.

Der Anbau von Hanfsorten, die nicht im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten enthalten sind (siehe Anlage 4), ist verboten.

2. Anzeigepflicht

Jeder Anbau von Nutzhanf (auch als Zwischenfrucht), auch wenn dafür keine Beihilfe beantragt wird, ist bis zum **1. Juli** des Anbaujahres der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) zur Erfüllung ihrer Aufgaben anzuzeigen. Für die Anzeige ist das bei der Bundesanstalt erhältliche amtliche Formular „Anzeige des Anbaus von Nutzhanf“ in dreifacher Ausfertigung zu verwenden.

Eine Ausfertigung wird dem Anbauer mit dem Sichtvermerk der Bundesanstalt zurückgesandt, wodurch die Erfüllung der Anzeigepflicht bestätigt wird.

Die Vorlagefrist für die Anzeige des Anbaus von Nutzhanf ist unbedingt einzuhalten (ggf. **vorab** ein Fax zur Fristwahrung einreichen).

3. Anbau

Für den Anbau von Nutzhanf darf **nur zertifiziertes Saatgut** gemäß gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten verwendet werden.

Dieser Sortenkatalog kann bis zum **15. März** des Jahres geändert werden.

Vorstufen- und Basissaatgut wird als zertifiziertes Saatgut anerkannt.

Zum Nachweis der Verwendung zertifizierten Saatguts sind sämtliche Etiketten (Zertifikate) der verwendeten Sorten bei Inanspruchnahme der Basisprämie für Hanf den zuständigen Landesbehörden (mit dem Sammelantrag) vorzulegen.

Wird keine Basisprämie in Anspruch genommen, müssen sämtliche Etiketten mit der Anbauanzeige bei der Bundesanstalt eingereicht werden.

Da die Etiketten mit den Saatgutsäcken fest verbunden sind, sollte der Anbauer diese Etiketten beim Öffnen der Säcke ausschneiden, um eine Beschädigung zu vermeiden.

Wenn von mehreren Erzeugern zertifiziertes Saatgut aus einer mit einem amtlichen Etikett versehenen Verpackung ausgesät wird, reicht es aus, dass ein Erzeuger das amtliche Etikett und die übrigen Erzeuger unter Hinweis auf dieses Etikett eine beglaubigte Fotokopie ihrer Anbauerklärung mit Darstellung des Sachverhalts beifügen.

4. Sanktion

Wer den Anbau von Nutzhanf gemäß § 32 Abs.1 Nr.14 BtMG vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt, handelt ordnungswidrig und kann gemäß § 32 Absatz 2 BtMG mit einer Geldbuße belegt werden.

An
Referat 512
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn
Tel.: 0228/6845-3670
FAX: 030/1810 6845 399
E-Mail: nutzhanf@ble.de

Ast.: _____
(wird von der BLE eingetragen)

Anbau von Nutzhanf

Meldung über den Beginn der Blüte für den Anbau von Nutzhanf gemäß § 28 Absatz 2 der InVeKoS – Verordnung

Erzeuger

Betriebs-Nr.: _____

BLE Partner-Nr.: _____

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

**Der Beginn der Blüte ist unverzüglich nach deren Beginn der Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung schriftlich mitzuteilen.**

Blühbeginn: _____

Sorte: _____

Fläche / Sammelantrag (ha): _____

Bei Teilflächen: _____

Flik – Nr. (Flächenidentifikator) _____

Schlagbezeichnung / Feldstück _____

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift